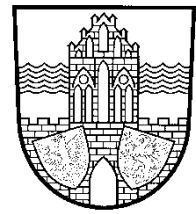


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach

nachrichtlich an
alle Mitglieder des Kreistages
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: Landrätin
Amt: Büro der Landrätin

Bearbeiter(in): Herr Brämer
Zimmer-/Haus-Nr.: 224 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1004
Telefax: 03984 70-4099
E-Mail: landkreis@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		010	25.05.2020

Ihre Zusatzfrage zur Anfrage – Umsetzung der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung – BbgKomNotV im Landkreis Uckermark DS-Nr.: AF/086/2020

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

Ihre Zusatzfrage:

„Sind Ihre in Ihrer Antwort auf die Anfrage AF/086/2020 gegebenen Erklärungen zum Infektionsschutz der Abgeordneten, sonstigen Teilnehmer von Gremiensitzungen und der Mitarbeiterschaft des Landkreises abschließend oder würden Sie nach Kenntnisnahme des beiliegenden Schreibens weitere Erklärungen abgeben wollen? Muss man davon ausgehen, dass Sie weder Video- noch Audiositzungen ermöglichen, auch nicht für nicht beschließende Gremien?“

beantworte ich wie folgt:

Unabhängig von den bereits erwähnten individuellen Bedienungsproblemen bei Video- und Audiositzungen, haben diese Sitzungsformen wie sie beispielsweise auf Landesebene erprobt wurden, deutlich gemacht, dass die durch die Notlagenverordnung formulierte Voraussetzung, die ständige und gleichzeitige Beteiligung aller Sitzungsteilnehmer sicher zu stellen, ein doch hoher Anspruch ist.

Darüber hinaus ist eine kurzfristige Etablierung eines Videokonferenzsystems für die Kreisverwaltung technisch nicht umsetzbar. Schon die Definition der Auswahlkriterien und die Marktrecherche nehmen einen längeren Zeitraum in Anspruch. Die Notlagenverordnung tritt bereits am 30. Juni 2020 wieder außer Kraft.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Eine Audiositzung wäre als Business-Konferenz mit Registrierung technisch möglich. Die Sicherung der ständigen und gleichzeitigen Beteiligung aller Sitzungsteilnehmer bleibt jedoch auch hier, wie Sie selbst anmerkten, ein Problem.

Im Übrigen gelten gemäß § 13 Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV) die §§ 4 bis 9 und 12 BbgKomNotV auch für andere kommunale Ausschüsse entsprechend. Damit sind die Voraussetzungen zur Durchführung von Video- und Audiositzungen für nicht beschließende Ausschüsse definiert.

Für die Teilnahme an den Gremiensitzungen als Präsenzsitzungen ist zunächst anzumerken, dass das Selbstorganisationsrecht der kommunalen Vertretungskörperschaften von dem in § 1 Abs. 1 S. 1 Eindämmungsverordnung (EindV) grundsätzlich statuierten Versammlungs-, Veranstaltungs- und Ansammlungsverbot unberührt bleibt (§ 1 Abs. 1 S. 2 EindV). Demgemäß wäre es durchaus denkbar, etwaige Sitzungen allein auf Grundlage der Regelungen der Kommunalverfassung durchzuführen.

Nunmehr regelt allerdings die Kommunale Notlagenverordnung mögliche Ausnahmen von den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften auch für Gemeinden und Ämter zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe aufgrund der landesweit festgestellten außergewöhnlichen Notlage (§ 1 BbgKomNotV). Die rechtlichen Möglichkeiten der Notlagenverordnung ergänzen mithin die weiterhin bestehenden Möglichkeiten nach der Kommunalverfassung. Der Verordnungsgeber sieht insofern bspw. ausdrücklich auch die Möglichkeit von Audiositzungen, Videositzungen bis hin gar zu schriftlichen Umlaufverfahren vor. Den damit einhergehenden Einschränkungen des Grundsatzes der Öffentlichkeit trägt er in § 9 BbgKomNotV insoweit Rechnung. Hiernach ist bei Präsenzsitzungen nach § 5 BbgKomNotV der Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien der Zugang zum Sitzungsort zu gewährleisten (§ 9 Abs. 1 S.1 BbgKomNotV). Zusätzlich hat für die Öffentlichkeit mindestens eine Tonübertragung in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten zu erfolgen (§ 9 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf). Bei Videositzungen nach § 6 BbgKomNotV sowie bei Audiositzungen nach § 7 BbgKomNotV ist ferner mindestens zu gewährleisten, dass Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten die Sitzung verfolgen können (§ 9 Abs. 2 BbgKVerf).

Dem Schutz der Öffentlichkeit tragen insofern die Regelungen der Kommunalen Notlagenverordnung sowie der Eindämmungsverordnung (hier: § 11 EindV) Rechnung. Die Entscheidung, welche Hygienestandards bei Durchführung einer Kreistagssitzung insofern darüber hinaus "erforderlich" i.S.v. § 11 EindV sind, obliegt der Landrätin in Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass sich der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf) hierbei auf die Durchführung der Sitzung bezieht. Nimmt ein Bürger - etwa aus Gründen des Eigenschutzes - nicht an einer Gemeindevertretersitzung teil, ist damit der Öffentlichkeitsgrundsatz von vornherein nicht tangiert. Ein etwaiger "Anfechtungsgrund" bzw. eine etwaig drohende Nichtigkeit von Beschlüssen ist bei Einhaltung der vorbezeichneten Regularien nicht ersichtlich.

Bezüglich ihrer Nachfrage zum Infektionsschutz der Kreistagsabgeordneten, sonstiger Teilnehmer an Gremiensitzungen und der Mitarbeiter der Kreisverwaltungen betrachte ich die ausgeführten Maßnahmen für die derzeitige Gefahrensituation als angemessen.

Zum Schutz der Mitarbeiter und Sicherung der Arbeit der Kreisverwaltung wurde der betriebliche Pandemieplan an die Corona-Situation angepasst und eine Vielzahl anderer gesundheitsschützender Maßnahmen ergriffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karina Dörk